

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Der Solarstrom Prignitz (Inh.: Ralf Sperling) für die Lieferung und Installation von Photovoltaik-Anlagen  
(Stand 18 August 2008)

## 1. ALLGEMEINES

- 1.1 Soweit keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Nachstehende Bestimmungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen sowohl mit Verbrauchern als auch mit Unternehmern. Soll eine Bestimmung nur für eine der beiden Gruppen gelten, so ist diese Gruppe explizit bezeichnet.
- 1.3 Abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden widersprechen wir hiermit ausdrücklich.
- 1.4 Für den Leistungsumfang ist ein vom Kunden gegengezeichnetes Angebot nebst Anlagen sowie die schriftliche Auftragsbestätigung der Solarstrom Prignitz maßgebend. Die Anlagen sind gegenüber dem Angebot nachrangig.
- 1.5 Eigenschaften gelten nur dann als zugesichert, wenn dies schriftlich erfolgt.

## 2. ANGEBOT / LEISTUNGSUMFANG

- 2.1 Die Angebote der Solarstrom Prignitz Inh. Ralf Sperling (im Folgenden: Solarstrom Prignitz genannt) sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass die Solarstrom Prignitz diese ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet hat.
- 2.2 Abbildungen, Zeichnungen sowie andere Unterlagen, die zu den Angeboten der Solarstrom Prignitz gehören, bleiben im Eigentum der Solarstrom Prignitz und sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht von ihr ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.
- 2.3 Der Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus dem Angebot der Solarstrom Prignitz und der Leistungsbeschreibung. Aus anderweitigen Leistungsbeschreibungen oder mündlichen Zusagen können keine Rechte hergeleitet werden.

## 3. PREISE / ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1 Es gelten die im Vertrag, dem Angebot oder der Auftragsbestätigung genannten Bruttopreise für den beschriebenen Leistungsumfang.
- 3.2 Im Preis nicht enthalten sind die Kosten für die Ersatzziegel, die durch Herausbrechen bei der Montage beschädigt werden. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand und auf Nachweis.
- 3.3 Vorschuss- und Zwischenrechnungen sind sofort fünf Tage nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig, Schlussrechnungen 14 Tage nach Erhalt.
- 3.4 Leistungen, die über den mit dem Angebot vereinbarten Umfang hinausgehen, werden mit dem Kunden gesondert vereinbart und abgerechnet.
- 3.5 Die der Solarstrom Prignitz ist berechtigt einen angemessenen Vorschuss auf ihre Leistungen zu verlangen.

## 4. EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

- 4.1 Der Kunde sichert zu, dass er Eigentümer des Gebäudes ist, an dem die Anlage installiert werden soll bzw. vom Eigentümer entsprechend bevollmächtigt worden ist.
- 4.2 Der Kunde verpflichtet sich auf Anfrage einen entsprechenden notariell beurkundeten Nachweis einer Bevollmächtigung kurzfristig der Solarstrom Prignitz vorzulegen.

## 5. AUFRECHNUNG / ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

- 5.1 Der Kunde ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von der Solarstrom Prignitz anerkannt werden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertrag beruht.

## 6. ABTRETUNG VON ANSPRUCHEN ZUR SICHERUNG

- 6.1 Der Kunde tritt an die Solarstrom Prignitz alle entstandenen und entstehenden Ansprüche ab, die ihm gegen Dritte als Gegenleistung für die Einspeisung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zustehen. Dies betrifft nur Ansprüche für die Einspeisung von Strom, der unter Einsatz der Solaranlage erzeugt wird, die Gegenstand dieses Vertrages ist. Umfasst sind insbesondere Ansprüche gegen Netzbetreiber im Sinne von § 3 Abs. 7 des Gesetzes über den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG).
- 6.2 Die Abtretung erfolgt zur Sicherung der Forderungen der Solarstrom Prignitz gegen den Kunden aus diesem Vertrag in Höhe der Schlussrechnungssumme. Die Abtretung ist auflösend bedingt durch die vollständige Zahlung der Schlussrechnungssumme.
- 6.3 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden ist die Solarstrom Prignitz berechtigt, die Abtretung gegenüber dem jeweiligen Schuldner anzuzeigen.

## 7. EIGENTUMSVORBEHALT / FORDERUNGSSICHERUNG

- 7.1 Die Anlage bleibt bis zur endgültigen Bezahlung des Kaufpreises (Angebotssumme) zuzüglich aller Nebenkosten Eigentum der Solarstrom Prignitz. Bei Verträgen mit Unternehmern behält sich die Solarstrom Prignitz das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor.
- 7.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
- 7.3 Der Kunde ist verpflichtet, der Solarstrom Prignitz einen Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Vorbehaltsware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzerwechsel der Vorbehaltsware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.
- 7.4 Die Solarstrom Prignitz ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach den Absätzen 2 und 3 dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.
- 7.5 Ein Unternehmer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt der Solarstrom Prignitz bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Die Solarstrom Prignitz nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die Solarstrom Prignitz behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
- 7.6 Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Unternehmer erfolgt stets im Namen und im Auftrag von der Solarstrom Prignitz. Erfolgt eine Verarbeitung mit Gegenständen, die der Solarstrom Prignitz nicht gehören, so erwirbt die Solarstrom Prignitz an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von der Solarstrom Prignitz gelieferten Vorbehaltsware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen.
- 7.7 Auf Verlangen sind Sicherheiten zu stellen.
  - a.) Sicherheit kann durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft eines Kreditinstitutes oder Kreditversicherers geleistet werden sofern das Kreditinstitut oder der Kreditversicherer
    - in der europäischen Gemeinschaft oder
    - in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder
    - in einem Staat der Vertragsparteien des WTO Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesenzugelassen ist.
  - b.) Die Solarstrom Prignitz hat die Wahl unter den verschiedenen Arten der Sicherheit; sie kann eine Sicherheit durch eine andere ersetzen.

c.) Bei Sicherheitsleistung durch Bürgschaft ist Voraussetzung, dass die Solarstrom Prignitz den Bürgen als tauglich anerkannt hat. Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abzugeben (§ 771 BGB); sie darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt sein und muss nach Vorschrift der Solarstrom Prignitz ausgestellt sein. Die Solarstrom Prignitz kann als Sicherheit keine Bürgschaft fordern, die den Bürgen zur Zahlung auf erstes Anfordern verpflichtet.

d.) Wird Sicherheit durch Hinterlegung von Geld geleistet, so hat der Auftraggeber den Betrag bei einem zu vereinbarenden Geldinstitut auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das beide nur gemeinsam verfügen können („Und -konto“); etwaige Zinsen stehen dem Sicherungsgeber zu.

## 8. ALTGERÄTE, DACHMATERIAL

8.1 Soweit nicht anders vereinbart, ist der Kunde für die Entsorgung von Altgeräten (z.B. Warmwasserspeicher bei Solarthermie -Anlagen) und demontiertem Dachmaterial verantwortlich. Entsorgungskosten sind, soweit nicht ausdrücklich vereinbart, nicht im Preis enthalten.

8.2 Im Preis nicht enthalten sind die Kosten für die Beschaffung von Ersatzziegeln, die bei vermörtelten oder in Pappdocken verlegten Dachsteinen, durch das Herausbrechen bei der Montage beschädigt werden. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand und Nachweis.

## 9. RÜCKTRITTSRECHTE / INSTALLATION DURCH DRITTE

9.1 Die Solarstrom Prignitz behält sich das Recht vor, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn sich nach Vertragsschluss herausstellt, dass die Installation technisch unmöglich bzw. nur unter einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist.

9.2 Die Leistungserbringung sowie Liefertermine und -fristen (soweit verbindlich) stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung der Solarstrom Prignitz, wenn und soweit die Solarstrom Prignitz keinen Einfluss auf die Zurverfügungstellung bestimmter Leistungen hat. Ist die Solarstrom Prignitz trotz Vorhandenseins eines kongruenten Deckungsgeschäftes wegen verspäteter oder ausfallender Selbstbelieferung nicht in der Lage, die vertragsgemäße Leistung zu erbringen, ohne dass sie hierfür ein eigenes Verschulden trifft, gerät die Solarstrom Prignitz nicht in Verzug und Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die Solarstrom Prignitz wird bei fehlender Selbstbelieferung gleichwohl alle Anstrengungen unternehmen, um auf eine rechtzeitige Lieferung hinzuwirken.

9.3 Die Solarstrom Prignitz behält sich das Recht vor, die Installation durch Dritte durchführen zu lassen. Dies gilt auch für im Rahmen der Gewährleistung anfallende Tätigkeiten.

## 10. GEFAHRÜBERGANG

10.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Lieferung der Anlage auf den Kunde über.

## 11. GEWÄHRLEISTUNG

11.1 Ist der Kunde Unternehmer, leistet die Solarstrom Prignitz für Mängel der Ware für eventuelle Mängel keine Gewährleistung. Ist der Kunde Verbraucher, hat er ein zweijähriges Gewährleistungsrecht. Die Mängelgewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Abnahme.

11.2 Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung ist ein zweiter Versuch in einer angemessenen Frist zuzulassen.

11.3 Verbraucher müssen Mängel innerhalb von zwei Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, in dem er einen solchen Mangel festgestellt hat, schriftlich anzeigen und so detailliert wie möglich beschreiben. Diese Regelung stellt keine Ausschlussfrist für Mängelrechte des Verbrauchers dar.

11.4 Herstellergarantien und zwingende Vorschriften nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Soweit gewünscht, tritt die Solarstrom Prignitz ihre Ansprüche aus den Ihr gegenüber abgegebenen Herstellergarantien an den Kunden ab.

## 12. HAFTUNG

12.1 Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit die Solarstrom Prignitz den Schaden leicht fahrlässig verursacht hat. Dies gilt auch für mittelbare und unmittelbare Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn und Einnahmeausfall.

12.2 Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach §§ 475 Abs. 1, 651, 437 Abs. 1 Nr. 2 BGB, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

12.3 Soweit die Haftung der Solarstrom Prignitz ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Solarstrom Prignitz.

## 13. HÖHERE GEWALT

13.1 Von der Solarstrom Prignitz nicht zu vertretende Streiks und Aussperrungen (auch bei Lieferanten), Fälle höherer Gewalt sowie eine Unmöglichkeit der Leistungserbringung aus anderen Gründen, befreien die Solarstrom Prignitz für die Dauer des Vorliegens von der Erfüllung ihrer vertraglich übernommenen Pflichten und der Einhaltung vereinbarter Termine. Wird die von der Solarstrom Prignitz zu erbringende Leistung durch die in dieser Ziffer beschriebenen Ereignisse für einen Zeitraum von mehr als zwei Monate unmöglich, steht beiden Parteien ein außerordentliches Rücktrittsrecht zu, das ohne Einhaltung einer weiteren Frist ausgeübt werden kann.

## 14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

14.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Geschäftssitz der Solarstrom Prignitz.

14.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages.

14.3 Sollte der Vertrag rechtliche oder tatsächliche Lücken aufweisen, verpflichten sich die Vertragspartner, anstelle der fehlenden Bestimmung unverzüglich eine gültige Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit diesem Vertrag verfolgten Zweck möglichst nahe kommt. Bis zu dieser Vereinbarung soll eine angemessene Regelung gelten, die den Vorstellungen der Vertragspartner und dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sind.

14.4 Treten während der Vertragsdauer Umstände ein, welche die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen des Vertrages wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenem Verhältnis zueinander stehen, so kann jeder Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Bedingungen verlangen.

14.5 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.